Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 85 Ausgegeben Danzig, den 29. Dezember 1937

Inhalt

209

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung betreffend die Beschäftigung von Gefolgschaftsmitgliedern in Gast- und Schankwirtschaften vom 25. Mai 1936 (G.Bl. S. 215).

Vom 16. Dezember 1937.

Artikel I

Hinter § 6 der Verordnung betreffend die Beschäftigung von Gefolgschaftsmitgliedern in Gast- und Schankwirtschaften vom 25. Mai 1936 (G.Bl. S. 215) wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a.

Abweichend von den Bestimmungen der §§ 1 und 3 kann durch Tarifordnung eine anderweitige Regelung der Arbeitszeit und des Ruhetages getroffen werden."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1937 in Kraft.

Danzig, den 16. Dezember 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 5. 5202/37. Greiser Huth

210

Verordnung

zur Ausführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 8. Juli 1927.

Vom 21. Dezember 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 48 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273), sowie des die Verlängerung dieses Gesetzes aussprechenden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird zugleich zur Ausführung des § 15 Ziff. 7 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 8. Juli 1926 (G.Bl. S. 269) in der Fassung der Rechtsverordnung vom 20. Dezember 1934 (G.Bl. 1935 S. 199) sowie der Rechtsverordnung vom 31. März 1937 (G.Bl. S. 273) folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Landesjugendamt kann zur Erfüllung seiner Aufgabe als oberste Aufsichtsbehörde über alle Waisenhäuser und Anstalten, die Minderjährige und Jugendliche aus erzieherischen und fürsorgerischen Gründen aufnehmen,

1. Vorschriften über die Erziehung der in diesen Waisenhäusern bezw. Anstalten aufgenommenen Kinder und Jugendlichen erlassen,
2. falls die Leitung der Waisenhäuser bezw. Anstalten nicht die Gewähr dafür bietet, daß ihre Insassen den Richtlinien des Landesjugendamts entsprechend erzogen werden oder andere

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 6. 1. 1938.)

Gründe ein Eingreifen erforderlich machen, die derzeitigen Leiter abberufen und sie durch andere ersetzen. Das gleiche gilt für die Vorstände der Waisenhäuser bezw. Anstalten. Die etwa bestehenden satzungsmäßigen Vorschriften über die Berufung der Leiter bezw. Vorstände der betroffenen Waisenhäuser und sonstigen Anstalten bleiben in diesem Fall außer Anwendung,

3. die Durchführung seiner Anordnungen überwachen lassen,
4. anordnen, daß das Erziehungs- und Pflegepersonal der betroffenen Waisenhäuser und Anstalten der Genehmigung bedarf,
5. alle sonst erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine der heutigen Zeit entsprechende Erziehung der in die betroffenen Waisenhäuser bezw. Anstalten aufgenommenen Kinder zu gewährleisten und zu diesem Zweck insbesondere auch die Satzungen dieser Häuser und Anstalten ändern.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 21. Dezember 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

V. Huth Boeck

211 **Druckfehlerberichtigung.**

In der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr vom 30. November 1937 (G.Bl. S. 609) muß es im Absatz (4) statt „Schleppzüge" richtig heißen: „Schleppflüge".

A. III. L. 6005 XII/37.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

